

„Jeder Baum ist ein Unikat“

Ulrich Uehlein von der Stadt München über die rechtliche Lage

Die Münchner Baumschutzverordnung regelt, wann die Behörde eine Fällung untersagen kann. Ulrich Uehlein, in München für die Planprüfung bei Baugenehmigungen und Fachgutachten bei Einzelfällungen zuständig, erklärt die rechtliche Lage.

SZ: Durch die zunehmende Verdichtung in München müssen viele Bäume gefällt werden. Wie verträgt sich das mit dem Ruf nach mehr Naturschutz?

Ulrich Uehlein: In der Tat gibt es hier eine Konkurrenz um benötigte Flächen. Einerseits braucht man sie für neue Straßen, Gebäude und Gewerbeflächen, andererseits für ausreichende Grünflächen. Ein Beispiel: Eine alte Linde benötigt für ihre Wurzeln circa 150 Quadratmeter, also zwölf mal zwölf Meter. Die Verdichtung beansprucht natürlich Freiflächen, in diesen Bereichen kann man weder Bäume erhalten, noch in derselben Qualität wieder pflanzen. Im Ergebnis stehen damit weniger Flächen für Bäume zur Verfügung.

Also topt das Baurecht den Baumschutz?
So ist es. Das Baurecht geht immer vor. Allerdings kann die Baubehörde auch gewisse Umpfanungen zur Erhaltung von Bäumen verlangen.

Warum gibt es dann eine Baumschutzverordnung?

Es ist schon lange der Wille der Stadtgesellschaft, dass alte Bäume in München erhalten bleiben. Das Schicksal des Baumes soll nicht im alleinigen Belieben des Einzelnen stehen. Bäume übernehmen eine Funktion für das Stadtbild, für Klima und Tiererschutz und stellen einen gesellschaftlichen Wert dar, der geschützt werden muss.

Warum wird die Fällung eines Baums beantragt?

Häufige Gründe für einen Fällantrag sind der hohe Pflegeaufwand des Gartens durch Blätter und Früchte sowie Verschattung. Hier sind die Chancen allerdings sehr gering, dass das Fällen erlaubt wird. Besser sind die Erfolgsaussichten, wenn der Baum krank ist und eine akute Gefahr darstellt. Der Eigentümer darf dann den Baum sogar ohne vorliegende Genehmigung fällen lassen. Er muss allerdings die Gefahrenlage gegenüber der Behörde durch Fotos oder Sachverständige dokumentieren. Die Anzeige, dass er den Baum gefällt hat, muss innerhalb von zwei Wochen nach der Fällung erfolgen.

Wenn die Behörde das Baumfällen untersagt, wie kann man sich dagegen wehren?
Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Baumeigentümer innerhalb eines Monats vor dem Verwaltungsgericht klagen. Dazu braucht er keinen Anwalt. Die Entscheidung kann – je nach Kammer – unterschiedlich ausfallen. Geht der Fall in die nächste Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof, ist ein Anwalt unerlässlich. Die Richter treffen immer eine Einzelfallentscheidung. Jeder Baum ist ein Unikat. Dabei wird abgewogen zwischen dem Wert des Baumes und den konkreten Nachteilen für den Baumeigentümer.

INTERVIEW: ANDREA NASEMANN



Ulrich Uehlein arbeitet beim Referat für Stadtplanung und Baordnung in München, Abteilung Naturschutz. FOTO: OH



Wenn Bäume groß werden, werfen sie Schatten und Laub ab. Dann denken Eigenheimbesitzer manchmal darüber nach, den Baum fällen zu lassen. Das ist aber nicht in jeder Gemeinde erlaubt. In München beispielsweise sind manche Baumarten geschützt. FOTO: HARTMUT PÖSTGES

Fällen verboten

Bäume spenden Schatten und Sauerstoff, und das ist in dicht besiedelten Regionen von großem Nutzen. In vielen Gemeinden ist deshalb genau geregelt, ob und was Grundstückseigentümer abholzen dürfen

VON ANDREA NASEMANN

Wer liebt es nicht, das schattige Plätzchen im Garten unter der Krone eines alten Baums? Bäume spenden nicht nur Schatten, sie bieten auch Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere, filtern den Staub in der Luft und produzieren Sauerstoff. Trotzdem sind Bäume manchmal im Weg, wenn Grundstücke bebaut werden, der Baum das Grundstück verschattet oder wenn er krank und morsch ist und umzustürzen droht.

Allerdings kann der Grundstückseigentümer nicht frei über seine Bäume verfügen: So besteht zwischen dem 1. März und dem 30. September grundsätzlich schon nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein Fällverbot wegen nistender Vögel, unabhängig davon, ob es in der jeweiligen Gemeinde eine Baumschutzverordnung gibt. Darüber hinaus können die einzelnen Gemeinden entscheiden, ob und wann Bäume gefällt werden dürfen. Besonders in Gegenden, die dicht bebaut sind, stehen Bäume unter einem besonderen Schutz. „Ob eine Baumschutzverordnung besteht, kann der Grundstückseigentümer bei der eigenen Gemeinde erfragen“, sagt der Münchner Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Francesco di Pace.

Wer einen Baum im eigenen Garten fällen möchte, muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde seiner Gemeinde – falls

diese eine Baumschutzverordnung erlassen hat – die Genehmigung zum Baumfällen beantragen. Dieser Antrag muss die Argumente für die Baumfällung beinhalten, Fotos der Bäume, Lage und Zeichnungen des Grundstücks mit Baumart, Größe (Höhe, Stammumfang), Standort und Anzahl aller Bäume auf dem Grundstück. Auch über geplante Ersatzpflanzungen sollte der Grundstückseigentümer immer gleich informieren. „Man sollte in jedem Fall eine Genehmigung einholen, da man ansonsten mit satten Geldbußen bis zu 50 000 Euro rechnen muss“, warnt Rechtsanwältin di Pace.

Die Behörde ordnet meistens eine Ersatzpflanzung an. Geht das nicht, kassiert sie 750 Euro

Auch in der Stadt München gibt es eine Baumschutzverordnung. Geschützt werden Bäume, die einen Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr haben, wobei ab einem Meter über dem Boden gemessen wird. Die Baumschutzverordnung gilt nicht für Hecken und Obstgehölze, jedoch für Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel. Überdies darf man einen Baum fällen, wenn er nachweislich eine unzumutbare Beeinträchtigung mit sich bringt, wenn er im Rahmen einer Baugenehmigung freigegeben wurde oder wenn er eine akute Gefahr dar-

stellt. „In jedem Fall muss die Fällung der zuständigen Behörde gemeldet werden“, sagt Astrid Sacher, Leiterin der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt München. Auch ein Rückschnitt, der über den normalen Pflegeschnitt hinausgeht und den Baum nachhaltig verändert, brauche eine Genehmigung. Eine Einzelfällung koste in der Landeshauptstadt circa 65 Euro. Die Kosten könnten noch höher liegen, wenn im Vorfeld der Fällung ein Ortstermin stattgefunden habe.

Fällt ein Baum unter die Baumschutzverordnung, muss die geplante Fällung immer bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. „Bei der Frage, ob der Baum gefällt werden darf, wird dann zwischen dem Wert des Baumes und den Nachteilen für den Baumeigentümer abgewogen“, sagt Sacher. Wird die Fällung genehmigt, ordnet die Behörde in der Regel eine Ersatzpflanzung an. Ist diese aus Platzgründen nicht möglich, muss der Baumeigentümer 750 Euro für jeden gefällten Baum bezahlen. „Das Geld wird dann für Pflege und Neupflanzungen im öffentlichen Raum verwendet“, erklärt Sacher.

Nicht immer sind sich aber die Grundstückseigentümer und die Gemeinde einig: So klagte zum Beispiel ein Eigentümer vor dem Verwaltungsgericht München gegen die Ablehnung seines Antrags auf Fällung. Er begründete seine Klage damit, dass die Lärche eine Höhe von 18 Metern messe und an der Grundstücksgrenze ste-

he. Gefahr bestehe für seinen Nachbarn und für ihn durch herabfallende Äste, Verschmutzung durch herbstlichen Nadelfall und durch immer schlechter werdende Lichtverhältnisse.

Anders argumentierte dagegen die Gemeinde: Der Baum sei ein erhaltenswertes und vitales Gehölz. Allein die Höhe könne kein Grund dafür sein, den Baum zu fällen. Auch der Nadelfall sei als natürliche Lebensäußerung hinzunehmen. Vorhandenes Totholz könne jederzeit genehmigungsfrei entfernt werden. Das Gericht sah es wie die Gemeinde und wies die Klage des Baumeigentümers daher ab. Der Baum blieb stehen (Urteil vom 2. Juli 2012, M 8 K 11.4105).

In einem anderen Fall verschattete eine Kiefer mit einem Stammumfang von 158 Zentimetern und einer Höhe von 25 Metern das Grundstück so stark, dass von Mittag an keine Sonne mehr durchdrang. Auch in diesem Fall unterlag der Baumeigentümer vor Gericht, nachdem die Behörde die Fällung abgelehnt hatte (Verwaltungsgericht München vom 23. November 2015, M 8 K 14.2817).

Wurde dem Baumeigentümer jedoch von der Behörde eine Fällgenehmigung erteilt, kann dessen Nachbar sich nicht gegen diese Genehmigung wehren. Grund: Der Nachbar werde durch die Fällgenehmigung nicht in seinen Rechten verletzt (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17. November 2015, 2 K 1167/15).